



VDI · Postfach 10 11 39 · 40002 Düsseldorf
Herrn Christopher Vogt
Vorsitzender
Wirtschaftsausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Ansprechpartner:
Dr.-Ing. Axel Birk
Landesverbandvorsitzender
VDI Schleswig-Holstein
c/o FH Kiel, FB Maschinenwesen
Grenzstraße 3
24149 Kiel

Telefon: +49 431 551759
Telefax: +49 431 5578089
E-Mail: lv-schleswig-holstein@vdi.de

Kiel, 23.03.2016

VDI-Stellungnahme zu Artikel 2 Neufassung des Ingenieurgesetzes

Sehr geehrter Herr Vogt,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Der VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V. ist mit rund 154.000 freiwilligen Mitgliedern die größte Ingenieurvereinigung Deutschlands. Der Schutz ihrer Berufsbezeichnung durch die Ingenieurgesetze ist für die Ingenieure von essenzieller Bedeutung.

Als Sprecher der Ingenieure und Vertreter ihrer berufspolitischen Interessen begrüßen wir eine Reihe von Punkten, die für den VDI, die Ingenieure sowie für den Ingenieur- und Industriestandort Schleswig-Holstein wichtig sind. Allerdings haben wir hinsichtlich der Ausweitung der Zuständigkeit der Architekten- und Ingenieurkammer sowie bezüglich einzelner Passagen massive Bedenken. Unsere detaillierten Kommentierungen hierzu fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei.

Für die angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Funk
Bereichsleiter Beruf und Gesellschaft

Dr.-Ing. Axel Birk
Vorsitzender
VDI-Landesverband Schleswig-Holstein

Anlage



EU-Richtlinienumsetzung: Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie Novellierung des Ingenieurgesetzes:

VDI-Stellungnahme zu Artikel 2 Neufassung des Ingenieurgesetzes

Der Gesetzentwurf berücksichtigt eine Reihe von Punkten, die für den VDI, die Ingenieure sowie für den Ingenieur- und Industriestandort Schleswig-Holstein wichtig sind. Allerdings haben wir hinsichtlich der Ausweitung der Zuständigkeit der Architekten- und Ingenieurkammer sowie bezüglich einzelner weiterer Passagen massive Bedenken.

Unsere Kommentare zu einzelnen Regelungen lauten wie folgt:

- Wir begrüßen sehr, dass zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU überwiegend das Anerkennungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ durch Staatsangehörige der EU in den §§ 3-6 umgesetzt wird. Unseres Erachtens sollte Schleswig-Holstein jedoch sein Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auch für Ingenieure anwenden. Hierdurch würde das wichtige Ziel der EU Richtlinien erreicht, einheitliche und transparente Verfahren bei der Anerkennung von Qualifikationen zu gewährleisten. Dies über den Umweg der Fachgesetze sicherzustellen, halten wir für eine unnötig komplizierte Vorgehensweise.
- Die Ingenieurgesetze in Deutschland müssen wie bisher einheitlich gestaltet werden. Sofern die Regelungen in einigen wenigen Bundesländern abweichen würde der Ingenieurarbeitsmarkt in Deutschland fragmentiert, die Mobilität von Ingenieuren innerhalb des Bundesgebietes eingeschränkt und Bürokratiekosten erhöht, ohne, dass diesen gravierenden Nachteilen irgendein Vorteil gegenüber stünde.
Ihrem Entwurf ist zu entnehmen, dass Sie sich mit der Bund-Länder-Gruppe zur Koordinierung der Ingenieurgesetze in Deutschland abgestimmt haben. Wir empfehlen diesen Dialog aufrecht zu erhalten und die gegenwärtigen bundeseinheitlichen Abstimmungen in der Bund-Länder-Gruppe zu berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Ergebnisse und Empfehlungen der Wirtschaftsministerkonferenz abwarten und bis dahin das Gesetzgebungsverfahren ruhen lassen.

§1 Anwendungsbereich

- § 1 des Gesetzentwurfs sieht die Definition der Berufsaufgaben der Ingenieure und die Nennung von typischen Tätigkeiten vor. Beides lehnen wir ab. Es ist nicht einzusehen, dass der Gesetzgeber bestimmt, welche Aufgaben und Tätigkeitsfelder dem Ingenieurberuf entsprechen. Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Ingenieuren ergeben sich durch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Dies muss auch künftig so bleiben. Wir sehen in einer gesetzlichen Festlegung keinen Nutzen. Im Gegenteil, sie birgt die Gefahr, dass
 - Realitäten des Arbeitsmarkts nicht angemessen abbildet,
 - im Zeitablauf nicht adäquat an Veränderungen angepasst wird
 - Vorschub leistet für eine Regulierung des Ingenieurberufs und
 - auch in diesem Fall ein schleswig-holsteinischer Sonderweg beschritten wird, der die Einheitlichkeit und damit die volle Funktionsfähigkeit des deutschen Ingenieurarbeitsmarkts in Frage stellt.

Die Definition von Berufsaufgaben sollte auch künftig explizit auf den Bereich der regulierten Ingenieurberufe im Architekten- und Ingenieurkammergesetz beschränkt bleiben, d.h. auf die eigenverantwortlich handelnden freiberuflichen Beratenden Ingenieuren.

§1 sollte ersatzlos gestrichen werden.

§2 Geschützte Berufsbezeichnung

- In § 2 Geschützte Berufsbezeichnung wird die vom VDI vorgeschlagene Formulierung zur berechtigten Führung der Berufsbezeichnung verwendet. Ferner begrüßen wir sehr, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf für die Frage, ob ein „Studiengang überwiegend von ingenieurwissenschaftlich relevanten Fächern in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt“ ist, als Schwelle mehr als 50% MINT-Mindestanteil definiert wird. Ein höherer Mindestanteil in den sog. MINT-Fächern würde der heutigen Studienstruktur und der Ausrichtung auf Lernergebnissen auch nicht gerecht werden.

§2 sollte beibehalten werden.

§9 Zuständige Stelle

§10 Ordnungswidrigkeiten

- Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, die eine erhebliche Ausweitung der Zuständigkeiten für die Architekten- und Ingenieurkammer vorsehen. Dies lehnen wir entschieden ab. Die Kammer hat derzeit gerade einmal 838 Mitglieder. Somit vertritt Kammer zum einen eine verschwindet geringe Anzahl der Ingenieurinnen und Ingenieure in Schleswig-Holstein und zum anderen auch nur die Fachrichtungen aus dem Bauwesen. Die Ingenieurdisziplinen sind weitaus vielfältiger. Der Kammer eine für die Gesamtheit aller in Schleswig-Holstein tätigen Ingenieure umfassende Repräsentationsfunktion und Regelungskompetenz zu übertragen, kommt schon aus diesen Gründen nicht in Frage. Die Aufgabe der Kammer sollte sich auch weiterhin ausschließlich auf die Selbstverwaltung und Überwachung der öffentlich tätigen, freiberuflichen Ingenieure beschränken.
- Vielmehr sollte unseres Erachtens eine Servicestelle eingerichtet werden, die bundesweit Transparenz über ausländische Ingenieurabschlüsse schafft. Hierfür müsste für den Ingenieurbereich eine Datenbank mit Informationen zur inhaltlichen Bewertung ausländischer Bildungsnachweise geschaffen werden. Auf diese sollten neben Behörden auch Arbeitgeber und Privatpersonen zugreifen können.
Dann müsste jeder ausländische Bildungsabschluss in Deutschland nur einmal hinsichtlich der Anforderungen der Ingenieurgesetze inhaltlich geprüft werden. Die entsprechende Information würde dann in der Datenbank veröffentlicht. Das beschleunigt die Verfahren, macht sie transparenter und entlastet die für die Anerkennung zuständigen Stellen.
Der VDI ist gerne bereit seine Kompetenzen, die er in allen Ingenieurdisziplinen besitzt, in den Aufbau einer solchen zentralen Servicestelle einzubringen.

§9 und §10 sollten gestrichen werden. Wir empfehlen zur inhaltlichen Bewertung ausländischer Bildungsnachweise die Einrichtung einer bundesweiten Servicestelle für die Ingenieurwissenschaften.

§11 Absatz 1 Nr. 1 Rechtsverordnungen

- Es ist inhaltlich kontraproduktiv und daher inakzeptabel, wenn künftig allein das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig Holstein über Rechtsverordnungen inhaltliche Referenzrahmen aller Ingenieurfachrichtungen für die Ausgleichsmaßnahmen festlegt. Für die Referenzrahmen muss die vorhandene Kompetenz der Hochschulen zwingend eingebunden und berücksichtigt werden. Für Ausgleichsmaßnahmen und Eignungsprüfungen müssen die wesentlichen Unterschiede zu einheitlich europäisch abgestimmten lernergebnisorientierten Referenzrahmen (wie sie die EUR-ACE Kriterien für die Ingenieure darstellen) festgestellt werden.

In §11 Absatz 1 Nr. 1 sollte geregelt werden, dass die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium Schleswig-Holstein zu gestalten sind.